

Anlage 3

**Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster
hier: Einsatz von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern (Ziffer 1.7)**

1. Als nebenamtliche Übungs- und Organisationsleiter(innen) werden anerkannt:
 - a) Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,
 - b) Sportlehrer(innen) in freien Berufen sowie Gymnastiklehrer(innen) mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen,
 - c) Bäderfachangestellte (bisher Schwimmmeister und Schwimmestergelhilfen), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind,
 - d) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und
 - e) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, daß deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen.
2. Für Vereinssportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn
 - a) es sich um Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung handelt und
 - b) mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
3. Zu den Kosten für die Beschäftigung nebenamtlicher Übungs- und Organisationsleiter(innen) werden Beihilfen in Höhe **25 EUR** pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt.
4. Für die Beschäftigung von Vereinssportlehrern wird ein Drittel des gezahlten Gehaltes erstattet.